

RENÉ BIERMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Bericht
über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses
2017

der
Gemeinde Elsnig

Ansichtsexemplar - endgültige Fassung -

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage der Gemeinde	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss	7
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	7
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
5. Prüfungsfeststellungen nach § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO	9
6. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers	10
7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	11
8. Anlagen	12

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2017
- Anlage 2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017
- Anlage 3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017
- Anlage 4 Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 5 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

1. Prüfungsauftrag

Aufgrund meiner Wahl zum Abschlussprüfer durch den Gemeinderat der Gemeinde Elsnig am 10. Dezember 2019 erteilte mir der Bürgermeister der Gemeinde Elsnig den Auftrag, den Jahresabschluss der

Gemeinde Elsnig

– nachfolgend „Kommune“ oder „Gemeinde“ genannt –

für das Haushaltsjahr 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und des Inventars als Grundlage für den Jahresabschluss gemäß § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO zu prüfen und über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalen Haushaltsverordnung (SächsKomHVO), der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO) sowie nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften.

Die Gemeinde macht für das Haushaltsjahr 2017 von der Erleichterungsvorschrift des § 88 Abs. 5 SächsGemO Gebrauch. Danach wird auf die Aufstellung von Anhang einschließlich Anlagen und Rechenschaftsbericht verzichtet.

Ich habe den Auftrag bestätigt, nachdem keine Hinderungsgründe gemäß § 103 Abs. 5 SächsGemO, § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer vorgelegen haben.

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich diesen Bericht, dem der von mir geprüfte Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) beigelegt ist.

Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 5 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe meiner Haftung ist auf 4.000.000,00 Euro begrenzt. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Prüfungsbericht wurde unter Anwendung des IDW Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n.F.) erstellt. Des Weiteren wurde der IDW Prüfungsstandard "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft" (IDW PS 730) sowie § 8 SächsKomPrüfVO beachtet.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse im Einzelnen sind nachfolgend dargestellt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Gemeinde

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

Da unter Verweis auf § 88 Abs. 5 SächsGemO i.d.F. vom 9. März 2018 durch die Gemeinde kein Rechenschaftsbericht aufgestellt wurde, entfällt meine Berichtspflicht zur Lagebeurteilung der Gemeinde durch den Bürgermeister.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die mir erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben dieser Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Gemeinde, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des mir erteilten Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Feststellungen unter anderen Gesichtspunkten - insbesondere im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr - war nicht Gegenstand der Prüfung.

Ich habe die Prüfung im Februar 2024 in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Dommitzsch durchgeführt. Die abschließende Bearbeitung und die Berichtserstellung erfolgten auf Basis der im September 2024 erfolgten Zuarbeiten durch die Stadtverwaltung Dommitzsch im September 2024 in meinen Geschäftsräumen in Dresden. Als Prüfungsunterlagen dienten mir die Bücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Gemeinde.

Körperliche Bestandsaufnahmen (Vorratsinventuren) waren auch Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Eine Teilnahme durch mich an den Inventuren war deshalb nicht möglich. Ich habe mir jedoch durch alternative Prüfungshandlungen Prüfungsnachweise über das mögliche Vorhandensein und die Vollständigkeit der Vermögensgegenstände verschafft.

Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von der BHB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 sowie der von der Stadtverwaltung Dommitzsch (erfüllende Gemeinde) aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.

Die erbetenen Auskünfte sind mir vom Bürgermeister und den mir benannten Mitarbeitern erteilt worden. Als Auskunftspersonen standen mir im Wesentlichen zur Verfügung:

- Frau Weiße (amtierende Amtsleiterin Kämmerei der Stadt Dommitzsch),
- Frau Sonntag (Amtsleiterin Bau- und Wohnungswesen der Stadt Dommitzsch),
- Frau Kürsten (Sachbearbeiterin Anlagenbuchhaltung der Stadt Dommitzsch) sowie
- Frau Henze (Sachbearbeiterin Gebührenveranlagung der Stadt Dommitzsch).

Ich habe meine Prüfung nach § 104 SächsGemO i.V.m. § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand meines Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung habe ich die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung meiner vorläufigen Lageeinschätzung der Gemeinde und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf den Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Gesamtwirtschaftliche, politische und weitere Umfeldrisiken sowie die daraus resultierenden Risiken für die Gemeinde sind aus dem Jahresabschluss und aus Gesprächen mit dem Bürgermeister und mir benannten Auskunftspersonen bekannt.

Unter Berücksichtigung der Prüfungsschwerpunkte aus der Vorjahresprüfung und den bei der Prüfung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Anlagevermögen,
- Rückstellungen sowie
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Ausgehend von der Beurteilung des IKS habe ich bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trugen und es ermöglichten, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Saldenbestätigungen als Bestandsnachweise für öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht eingeholt. Ich habe mich jedoch durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestehen und der vollständigen Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten überzeugt.

Die Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge belegt.

RENÉ BIERMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der Bürgermeister hat mir in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen sowie sonstige die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde beeinflussende Sachverhalte berücksichtigt sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und die erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Ich stelle nach § 11 SächsKomPrüfVO fest, dass der Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ertragsrechnung, Finanzrechnung – den Formvorschriften entspricht. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sind vorschriftsmäßig erledigt worden. Insbesondere wird festgestellt, dass

- die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
- für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind und
- die einzelnen Erträge und Aufwendungen sowie die einzelnen Einzahlungen und Auszahlungen in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht sind.

Bei meiner Prüfung habe ich keine Sachverhalte festgestellt, dass die von der Gemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Gemeinde verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software SASKIA IFR kommunale Doppik. Das Programm ist für den Einsatz innerhalb des Freistaates Sachsen nach § 87 Abs. 2 SächsGemO durch die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) zugelassen.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach meinen Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes zu gewährleisten.

Die Bücher, Schriften, Belege und sonstigen Nachweise sind nach kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig und gewissenhaft geführt, die Belege ordnungsgemäß nachgewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich aufbewahrt. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist gegeben. Die aus den Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des § 88 SächsGemO i.V.m. §§ 47 ff. SächsKomHVO erstellt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller gemeinderechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die in der SächsKomHVO normierten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Die Vermögensrechnung ist nach § 51 SächsKomHVO in Kontoform, die Ergebnisrechnung nach § 48 SächsKomHVO in Staffelform und die Finanzrechnung nach § 49 SächsKomHVO in Staffelform aufgestellt und ausreichend tief gegliedert.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Kapitalposition sind in der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde ausführlich dargestellt.

4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und die Ausnutzung von Ermessensspielräumen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage habe ich nicht festgestellt.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Ich habe bei meiner Prüfung keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen festgestellt, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen auswirken und von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach meiner Einschätzung den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht und bei der sich die Abweichung von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirkt.

4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Meine Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

5. Prüfungsfeststellungen nach § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO

Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 Absatz 1 SächsGemO erstreckt sich darauf, ob:

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Des Weiteren habe ich die folgenden Prüfungshandlungen nach § 106 Absatz 1 SächsGemO vorgenommen:

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge der Gemeinde zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Gemeinde und
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände der Gemeinde.

Die Prüfung nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO erfolgte innerhalb der Prüfung nach § 104 SächsGemO.

Die getroffenen wesentlichen Prüfungsfeststellungen werden nachfolgend wiedergegeben. Weitere Feststellungen wurden bereits während der Prüfung bereinigt oder in der Schlussbesprechung abschließend erörtert.

Vorräte und Vermögensgegenstände der Gemeinde

Auskunftsgemäß erfolgten die letzten körperlichen Inventuren von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in 2024 und wurden am 22. März 2024 abgeschlossen.

Verstoß gegen den Grundsatz der Vorherigkeit

Nach § 76 Abs. 2 SächsGemO ist die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen. Die Vorlage erfolgte erst am 24. März 2017. Folglich konnte der Grundsatz der Vorherigkeit nicht eingehalten werden.

Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 erfolgte nicht fristgemäß innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres.

Kassenprüfung nach § 15 f. SächsKomPrüfVO

Am 25. September 2020 erfolgten unvermutete Kassenprüfungen nach § 15 f. SächsKomPrüfVO in der Zahlstelle Elsnig sowie in der durch die Stadtverwaltung Dommitzsch geführten Gemeindekasse. Im Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

6. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers

Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung - der Gemeinde Elsnig für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde.“

Dresden, den 27. September 2024

René Biermann
Wirtschaftsprüfer

7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Bericht einschließlich der nachfolgenden Anlagen 1 - 4 erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandards 450 n.F. und 730 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Eine Verwendung des in Tz. 6 wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Wiedergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Prüfungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der von mir mit Datum vom 27. September 2024 uneingeschränkte Prüfungsvermerk ist in Tz. 6 wiedergegeben. Der unterzeichnete Prüfungsvermerk befindet sich in Anlage 4.

Dresden, den 27. September 2024

René Biermann
Wirtschaftsprüfer

8. Anlagen

Haushaltsjahr: 2017

Aktiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 17 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 16 EUR
1. Anlagevermögen	17.779.336,40	17.440.936,31
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00
c) Sachanlagevermögen	12.301.119,52	12.115.382,58
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	424.255,89	430.639,39
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.814.017,73	1.878.894,70
cc) Infrastrukturvermögen	9.225.371,81	9.346.425,73
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0,00	0,00
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	302.882,97	353.259,37
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	23.037,52	30.463,02
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	511.553,60	75.700,37
d) Finanzanlagevermögen	5.478.216,88	5.325.553,73
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
bb) Beteiligungen	5.434.025,84	5.281.693,18
cc) Sondervermögen	0,00	0,00
dd) Ausleihungen	0,00	0,00
ee) Wertpapiere	44.191,04	43.860,55
2. Umlaufvermögen	1.313.367,87	1.935.100,60
a) Vorräte	63.070,00	69.760,00
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	385.098,93	1.858.721,29
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	3.590,95	2.671,73
d) Liquide Mittel	861.607,99	3.947,58
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
a) Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Summe Aktiva	19.092.704,27	19.376.036,91

Haushaltsjahr: 2017

Passiva	Haushaltsjahr 00 -12 / 17 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 16 EUR
1. Kapitalposition	11.935.012,34	11.980.363,07
a) Basiskapital	11.935.012,34	12.052.866,19
b) Rücklagen	0,00	0,00
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00
cc) Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
dd) zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c) Fehlbeträge	0,00	-72.503,12
aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	-6.482,60
bb) Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	-3.087,48
cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00	-62.933,04
2. Sonderposten	4.664.307,83	4.661.191,19
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	4.588.341,07	4.572.043,29
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	42.972,37	45.287,35
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
d) Sonstige Sonderposten	32.994,39	43.860,55
3. Rückstellungen	570.819,43	572.371,70
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	7.310,77	8.623,90
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG	0,00	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	6.106,71	6.345,85

Haushaltsjahr: 2017

Passiva	Haushaltsjahr 00 -12 / 17 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 16 EUR
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
j) sonstige Rückstellungen	557.401,95	557.401,95
4. Verbindlichkeiten	1.922.463,66	2.161.897,15
a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	477.676,40	310.070,26
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.362,86	3.257,26
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	74.928,65	8.972,54
f) Sonstige Verbindlichkeiten	1.362.495,75	1.839.597,09
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	101,01	213,80
a) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	101,01	213,80
Summe Passiva	19.092.704,27	19.376.036,91
Summe Aktiva	19.092.704,27	19.376.036,91
Summe Passiva	19.092.704,27	19.376.036,91
Saldo	0,00	0,00

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 01-12/16	Planansatz 1 des Haushaltsjahres 01-12/17	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/17	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01-12/17	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4, Spalte 3)					
							EUR				
							1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben darunter: Grundsteuern A und B Gewerbesteuer	649.089,38 179.273,71 83.310,64	696.500,00 185.900,00 116.700,00	696.500,00 185.900,00 116.700,00	673.985,58 185.794,86 77.077,58	-22.514,42 -105,14 -39.622,42					
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	353.616,61	360.100,00	360.100,00	371.202,21	11.102,21					
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	28.283,59	29.100,00	29.100,00	35.218,03	6.118,03					
2	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen sonstige allgemeine Zuweisungen allgemeine Umlagen aufgelöste Sonderposten	670.129,43 173.121,00 962,94 0,00 189.552,64	697.200,00 278.200,00 1.000,00 0,00 149.400,00	697.200,00 278.200,00 1.000,00 0,00 149.400,00	741.026,19 289.219,65 960,30 0,00 196.734,44	43.826,19 11.019,65 -39,70 0,00 47.334,44					
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	74.129,87	81.800,00	81.800,00	84.875,91	3.075,91					
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	60.841,94	80.460,00	80.460,00	69.068,34	-11.391,66					
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	33.128,91	17.100,00	17.100,00	27.604,12	10.504,12					
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	66.163,57	53.100,00	53.100,00	48.511,74	-4.588,26					
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
9	+ sonstige ordentliche Erträge	108.344,29	43.750,00	43.750,00	201.564,39	157.814,39					
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	1.661.827,39	1.669.910,00	1.669.910,00	1.846.636,27	176.726,27					
11	Personalaufwendungen darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit	548.139,88	570.350,00	575.525,00	572.137,54	-3.387,46					
	+ + Versorgungsaufwendungen	572,18	0,00	7.400,00	7.310,77	-89,23					
12	+ + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
13	+ + planmäßige Abschreibungen	230.619,04	268.100,00	269.475,00	255.995,90	-13.479,10					
14	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	454.022,90	424.300,00	424.300,00	459.863,05	35.563,05					
15	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	2.570,95	5.500,00	5.500,00	3.870,47	-1.629,53					
16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	559.419,05	565.800,00	583.400,00	572.496,05	-10.903,95					
17	= ordentliches Ergebnis (Nummern 11 bis 17)	78.876,31	93.100,00	87.500,00	78.378,61	-9.121,39					
18	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./ Nummer 16)	1.873.648,13	1.927.150,00	1.945.700,00	1.942.741,62	-2.958,38					
19	außerordentliche Erträge	-211.820,74	-257.240,00	-275.790,00	-96.105,35	179.684,65					
20	außerordentliche Aufwendungen	71.028,40	61.000,00	61.000,00	359.865,82	298.865,82					
21	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./ Nummer 21)	63.725,64	0,00	0,00	315.730,20	315.730,20					
22	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummer 19 + Nummer 22)	7.302,76	61.000,00	61.000,00	44.135,62	-16.864,38					
23	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 20 SächsKomHVO-Doppik	-204.517,98	-196.240,00	-214.790,00	-51.969,73	162.820,27					
24		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					

Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 SächsKomHVO-Doppik Haushaltsjahr 2017

	Ertrags- und Aufwandsarten	EUR					Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4. / Spalte 3)
		Ergebnis des Vorjahres 01-12/16	Planansatz 1 des Haushaltsjahres 01-12/17	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/17	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01-12/17		
		1	2	3	4	5	
25	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, die durch das ordentliche Ergebnis und aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
26	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 25 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
27	Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
28	= verbleibendes Gesamtergebnis (Nummer 23 ./ Nummern 25 + 27)	-204.517,98	-196.240,00	-214.790,00	-51.969,73	162.820,27	
29	nicht gedeckter Fehlbetrag aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
30	nicht gedeckter Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

		Betrag in EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	0,00
2	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
3	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	0,00
5	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
6	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik zu veranschlagen und auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre vorzutragen ist	0,00
7	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00
8	Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Basiskapital	-51.969,73
9	Verrechnungen von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00

ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO-Doppik Haushaltsjahr 2017

	Ergebnis des Vorjahres 01-12/16	Planansatz i des Haushaltsjahres 01-12/17	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V.01-12,UA,B/17	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01-12/17	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)					
						EUR				
						1	2	3	4	5
Ein- und Auszahlungsarten										
1	Steuern und ähnliche Abgaben	655.936,20	696.500,00	696.500,00	667.152,68	-29.347,32				
	darunter: Grundsteuern A und B	184.635,24	185.900,00	185.900,00	183.445,69	-2.454,31				
	Gewerbesteuer	87.675,64	116.700,00	116.700,00	71.826,98	-44.873,02				
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	350.436,97	360.100,00	360.100,00	372.918,25	12.818,25				
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	28.248,52	29.100,00	29.100,00	34.240,85	5.140,85				
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	452.453,55	886.300,00	886.300,00	747.763,59	-138.536,41				
	darunter: allgemeine Schlusszuweisungen	173.121,00	278.200,00	278.200,00	278.023,00	-177,00				
	sonstige allgemeine Zuweisungen	962,94	1.000,00	1.000,00	960,30	-39,70				
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	75.103,37	81.800,00	81.800,00	83.570,53	1.770,53				
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	60.714,23	80.460,00	80.460,00	68.636,35	-11.823,65				
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	33.128,91	17.100,00	17.100,00	28.512,60	11.412,60				
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	66.190,23	53.100,00	53.100,00	48.540,93	-4.559,07				
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.912,73	43.750,00	43.750,00	41.696,05	-2.053,95				
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	1.387.439,22	1.859.010,00	1.859.010,00	1.685.872,73	-173.137,27				
10	Personalauszahlungen	585.063,19	588.000,00	585.775,00	573.819,85	-11.955,15				
11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	450.632,83	606.600,00	607.975,00	545.437,11	-62.537,89				
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	4.658,94	5.500,00	5.500,00	3.831,11	-1.668,89				
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	550.021,14	565.800,00	583.400,00	505.587,21	-77.812,79				
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.168,02	93.100,00	87.500,00	77.813,86	-9.686,14				
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)	1.669.544,12	1.859.000,00	1.870.150,00	1.706.489,14	-163.660,86				
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./ Nummer 16)	-282.104,90	10,00	-11.140,00	-20.616,41	-9.476,41				
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	93.310,86	1.580.250,00	1.580.250,00	1.300.275,95	-279.974,05				
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
20	+ Einzahlung aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
21	+ Einzahlung aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	13.506,10	61.000,00	61.000,00	58.094,39	-2.905,61				
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	1.111,00	1.111,00				
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	106.816,96	1.641.250,00	1.641.250,00	1.359.481,34	-281.768,66				

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO-Doppik Haushaltsjahr 2017

	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres 01.-12/16	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres 01.-12/17	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V.01-12.ÜA,B/17	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01.-12/17	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 / Spalte 3)					
							EUR				
							1	2	3	4	5
26	Auszahlung für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	10.489,68	0,00	0,00	52,00	52,00					
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	78.289,88	1.621.000,00	1.621.000,00	648.306,50	-972.693,50					
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	23.177,18	500,00	500,00	0,00	-500,00					
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	174,92	0,00	0,00	330,49	330,49					
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32) nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position 38 enthalten sind	112.141,66	1.621.500,00	1.621.500,00	648.688,99	-972.811,01					
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 / .j. Nummer 33)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
35	= veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummern 17 + 34)	-5.324,70	19.750,00	19.750,00	710.792,35	691.042,35					
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	-287.429,60	19.760,00	8.610,00	690.175,94	681.565,94					
37	+ Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	0,00					
38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	9.903,30	0,00	0,00	0,00	0,00					
39	+ Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	15.950,00	15.950,00	10.936,22	-5.013,78					
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummern 36 + 37) / .j. (Nummern 38 + 39)]	-9.903,30	0,00	0,00	0,00	0,00					
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)	-297.332,90	134.050,00	134.050,00	139.063,78	5.013,78					
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	153.810,00	142.660,00	829.239,72	686.579,72					
43	- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
44	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	200,49	0,00	0,00	44.305,53	44.305,53					
45	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	200,49	0,00	0,00	44.305,53	44.305,53					
46	= Saldo aus haushaltswirksamen Vorgängen [(Nummern 42 + 44) / .j. (Nummern 43 + 45)]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
47	Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)	-297.332,90	153.810,00	142.660,00	829.239,72	686.579,72					
48	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	160.790,35	0,00	0,00	305.594,63	305.594,63					
49	- Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	39.211,04	0,00	0,00	277.173,94	277.173,94					
50	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 47 + 48 / .j. Nummer 49)	-175.753,59	153.810,00	142.660,00	857.660,41	715.000,41					
51	Anfangsbestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten) darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	179.701,17	3.947,58	3.947,58	3.947,58	0,00					
52	= Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 50 + 51)	3.947,58	157.757,58	146.607,58	861.607,99	715.000,41					

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V.01-12;ÜA,B/17	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 / Spalte 3)
	01-12/16	01-12/17	V.01-12;ÜA,B/17	01-12/17	
	1	2	3	4	5
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EUR					
1 darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln					

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!

ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung - der Gemeinde Elsnig für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde.

Dresden, den 27. September 2024

René Biermann
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.